

RS Vwgh 2001/4/19 99/20/0424

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §6 Z3;

Rechtssatz

Unterstellt man dem Vorbringen des Asylwerbers Glaubwürdigkeit, dann wäre nicht mehr davon auszugehen, dass die Behauptungen zu seiner Bedrohungssituation "offensichtlich nicht den Tatsachen entsprechen." Eine Heranziehung des § 6 Z 3 AsylG 1997 als Grundlage für die Abweisung des Asylantrages käme dann schon aus diesem Grund nicht mehr in Betracht (vgl. in diesem Zusammenhang aber auch das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2000, Zl. 99/20/0398).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200424.X02

Im RIS seit

29.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at